

LEITFADEN VERKEHRSRECHT

SCHLÜTER GRAF & PARTNER

Kanzlei Dortmund/Deutschland

Königswall 26

44137 Dortmund

Deutschland

Tel.: 0049 - 231 - 914 455 0

Fax: 0049 - 231 - 914 455 30

eMail: info@schlueter-graf.de

Website: www.schlueter-graf.de

Ansprechpartner: Wilfried Neuffer, Rechtsanwalt
Betriebswirt VWA
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Kanzlei Dubai/Vereinigte Arabische Emirate

P.O. Box 29337

Khalid Bin Al Waleed Road (Bank Street)

The Business Centre/Juma Al Majid Building

4. Stock, Büro 410

Dubai

Vereinigte Arabische Emirate

Tel.: +971 - 4 - 397 1119

Fax: +971 - 4 - 397 3869

eMail: dubai@schlueter-graf.com

Website: www.schlueter-graf.de

Stand: **5. Dezember 2006**

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen, dienen als Orientierungshilfe und ersetzen nicht eine anwaltliche Beratung im Einzelfall. Trotz sorgfältiger Überarbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

VERKEHRSRECHT

Ist nach einem Verkehrsunfall der Sachverhalt von der Polizei aufgenommen, stellen sich dem Geschädigten etliche Fragen: Hinsichtlich welcher Schäden kann vom Gegner Ersatz verlangt werden? Wie steht es um die Kosten eines Sachverständigen? Kann eine Entschädigung für den Nutzungsausfall verlangt werden?.....

Dieser Leitfaden gibt einen ersten Überblick über die häufigsten Fragen:

Fahrzeugschaden

Der Geschädigte kann Ersatz der Reparaturkosten verlangen. Dies sind diejenigen Kosten, die erforderlich sind, um den Unfallschaden zu beseitigen. Sie ergeben sich aus dem Sachverständigengutachten, bei Bagatellschäden aus dem Kostenvoranschlag der Werkstatt. Der Geschädigte hat hierbei grundsätzlich das Recht, auf Gutachterbasis abzurechnen, d.h. er kann auf eine Reparatur verzichten. Der Geschädigte ist allerdings immer verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Die Mehrwertsteuer ist nur dann zu erstatten, wenn Sie tatsächlich anfällt, d.h. wenn das Fahrzeug repariert wird und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Totalschaden

Ein sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Es wird grundsätzlich nur der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert des Unfallfahrzeuges erstattet. Liegen die Reparaturkosten allerdings lediglich bis 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, kann der Geschädigte auch die Reparatur des Fahrzeuges wählen und bekommt die Kosten gegen Nachweis erstattet.

Wertminderung

Die unfall- und reparaturbedingte Wertminderung des Fahrzeuges wird entsprechend den Feststellungen im Sachverständigengutachten erstattet.

Sachverständigenkosten

Bei Fahrzeugschäden über ca. 500.-- € verstößt der Geschädigte grundsätzlich nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn er einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens zur Beweissicherung beauftragt. Bei Schäden unter 500.-- € sollte ein Kostenvoranschlag einer anerkannten Reparaturwerkstatt oder eines Vertragshändlers eingeholt werden.

Nutzungsausfallentschädigung

Für den Zeitraum der Schadensfeststellung und der Reparatur steht dem Geschädigten das Fahrzeug nicht zur Verfügung. Für diese Zeit kann der Geschädigte im allgemeinen Nutzungsausfall verlangen, wobei sich die Höhe der anzusetzenden Tagespauschale nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp richtet. Die geltend gemachte Ausfallzeit ist nachzuweisen und sollte sich im Rahmen der gutachterlichen Feststellungen halten. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens wird Nutzungsausfall für den Zeitraum gewährt, der benötigt wird, um ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu beschaffen.

Nutzungsausfall wird nicht gezahlt, wenn ein Mietwagen in Anspruch genommen wird.

Mietwagen

Vor der Anmietung eines Mietwagens für die Zeit der Reparatur sollten Sie - um Ihrer Schadensminderungspflicht zu genügen - Angebote namhafter Autovermieter einholen. Der Unfallgegner erstattet nur den jeweils günstigsten Tarif. Fragen Sie den Vermieter nach dem günstigsten Tarif.

Sonstige Sachschäden

Zum Nachweis sonstiger Sachschäden sollten die entsprechenden Anschaffungsrechnungen vorgelegt werden. Zumindest sollten Sie aber die beschädigten Gegenstände zur Vorlage bei der Versicherung bereithalten.

Schmerzensgeld

Bei unfallbedingten Verletzungen und damit zusammenhängenden Schmerzensgeldforderungen sollten Sie umgehend einen Arzt aufsuchen, da Schmerzensgeldansprüche für unfallbedingte Verletzungen zumeist nur auf ärztlichen Nachweis der Verletzungen bedient werden. Zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen benötigen wir daher die genaue Anschrift des behandelnden Arztes.

Auslagen

Unfallbedingte Auslagen, wie Telefonkosten, Porto usw. werden ohne Nachweis mit 20.00 € bis 30.00 € erstattet.

Schuldfrage ungeklärt, eigene Versicherung

Ist die Schuldfrage nicht eindeutig geklärt, sollten Sie den Verkehrsunfall Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung melden.

Haben Sie nach dem Verkehrsunfall Ihre eigene Kaskoversicherung in Anspruch genommen, geht ein Ihnen etwa entstandener Ersatzanspruch in Höhe der von der Kaskoversicherung gezahlten Summe auf diese über; Ihnen steht insoweit kein Ersatzanspruch gegen den Schädiger mehr zu.

Eine Erhöhung der Kaskoversicherungsprämie durch Rückstufung kann allerdings im Wege des Schadensersatzes geltend gemacht werden.

Straftat und Ordnungswidrigkeit

Sollte aufgrund eines Verkehrsunfalls gegen Sie wegen einer Straftat oder Verkehrsordnungswidrigkeit ermittelt werden, empfehlen wir, vor den Ermittlungsbehörden (Polizei; Staatsanwaltschaft) keine Angaben **zur Sache** zu machen. Es sollte zunächst durch den Rechtsanwalt Einsicht in die Ermittlungsakten genommen werden.

Durchsetzung Ihrer Ansprüche

Wir helfen Ihnen bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Um eine zügige Bearbeitung Ihres Schadensfalles zu gewährleisten, wenden Sie sich am besten direkt an unser **verkehrsrechtliches Dezernat, Leitung RA Wilfried Neuffer**.

Folgende Unterlagen benötigen wir von Ihnen:

- Name und Versicherungsnummer der eigenen Kasko-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung

- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeibehörde
- Angaben zum Unfallgegner, sofern vorhanden
- Angaben zur gegnerischen Versicherung, sofern vorhanden
- Angabe, ob Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Dortmund, im Dezember 2006